



3003 Bern, 23. März 2011

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Neubau Parkplatz Nord

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 2. Februar 2010 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (Alpar) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau des Parkplatzes Nord ein.

1.2 Beschrieb

Nördlich des bestehenden Parkplatzes P3 sollen die provisorischen 44 Betriebsparkplätze abgebrochen und ein neuer Parkplatz mit 270 Plätzen erstellt werden, welcher sich von der Flugplatzstrasse bis zum Fussgängerweg entlang der Giessen erstreckt.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

1.3 Begründung

Durch den Bau der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad steht der Sommerparkplatz nicht mehr zur Verfügung, womit den Flughafenbenützern 130 Parkplätze wegfallen. Darüber hinaus sollen die Parkplätze 5 und 6 nach dem Bau eines neuen Parkplatzes nur noch der Freizeitnutzung offen stehen. Damit werden den Flughafenbenützern weitere 75 Parkplätze verloren gehen. Schliesslich wird der Terminal erweitert (Plangenehmigung «Schengen-Non Schengen» vom 1. März 2010), was den Verlust der 20 Parkplätze des «Fly and Drive» mit sich bringt.

Aktuell stehen den Flughafenbenützern somit nur noch 225 von vormals 346 Parkplätzen zu Verfügung. Diese Zahl wird sich mit den genannten Veränderungen noch weiter auf 121 reduzieren. Damit entsteht ein Engpass im Parkplatzangebot, welcher dringend zu beheben ist.

1.4 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsschreiben lagen folgende Unterlagen bei:

- Technischer Bericht vom 26. Oktober 2009;
- Bericht Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. November 2009;
- Plan-Nr. 10179-01, Situation, 1:500, vom 27. Oktober 2009;

- Plan-Nr. 10179-02, Normalprofil, 1:100, Detail 1:20, vom 27. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 10179-05, Querprofile, 1:100, vom 27. Oktober 2009;
- Auszug Eigentümerliste Amtsbezirk Seftigen, Gemeinde Belp, vom 3. November 2009;
- Vereinbarung zwischen Bauherrschaft und Grundeigentümer Parzellen 2108 und 2166;
- Baugesuchsformulare des Kantons Bern (1.0, 3.0, 5.1, NG) vom 3. November 2009.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, welches für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 11. Februar 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 23. Februar 2010, im kantonalen Amtsblatt vom 24. Februar 2010 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 18. Februar 2010 publiziert. Es wurde vom 25. Februar bis 26. März 2010 bei der Gemeindeverwaltung Belp öffentlich aufgelegt. Im Übrigen hörte das BAZL die Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Raumentwicklung (ARE) je mit Schreiben vom 11. Februar 2010 an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage ging beim BAZL eine Einsprache der Vereinigung gegen Fluglärm vom 26. März 2010 ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Am 11. März 2010 ging beim BAZL eine Stellungnahme des Berner Heimatschutzes ein.

Am 14. Mai 2010 stellte das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) dem BAZL seinen Bericht mit folgenden Stellungnahmen zu:

- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) vom 21. April 2010;
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 23. Februar 2010;
- Amt für Wasser und Abfall (AWA) vom 17. März 2010;
- Amt für Wald (KAWA) vom 22. März 2010;
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANA, Naturschutzinspektorat) vom 25. März 2010;
- Tiefbauamt, (TBA, Obergeringenieurkreis II) vom 26. März 2010;
- Berner Wirtschaft (beco) vom 6. April 2010;
- Einwohnergemeinde Belp vom 30. März 2010;
- Energie Belp, Stellungnahme vom 9. März 2010.

Das BAFU nahm am 19. Juli 2010, das ARE am 10. August 2010 Stellung zum Projekt. Das BAZL stellte der Gesuchstellerin alle Stellungnahmen und die Einsprache zu und gab ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

2.4 *Weiterer Verlauf*

Am 30. August 2010 reichte die Gesuchstellerin ihre Replik vom 12. August 2010 zur Stellungnahme des BAFU sowie eine Berechnung von Lärmemission und Lärmimmission auf der Flugplatz-Zufahrtsstrasse ein, welche das BAZL dem BAFU unterbreitete. Am 6. September 2010 stellte die Gesuchstellerin dem BAZL ferner ihre Replik vom 30. August 2010 zur Stellungnahme des ARE zu. Das ARE nahm abschliessend am 30. September 2010, das BAFU am 18. Oktober 2010 Stellung.

Am 14. Oktober 2010 genehmigte das UVEK auf entsprechenden Antrag der Gesuchstellerin hin vorzeitig den Rückbau des bestehenden provisorischen und die Abhumusierung der Fläche des neuen Parkplatzes. Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Aufgrund von Rückfragen bezüglich des Antrags des BAFU, wie die Hecke, die den Parkplatz nach Norden abgrenzen soll, gestaltet werden müsse, trat das BAZL nochmals mit dem BAFU in Kontakt. Das BAFU stellte dem BAZL mit E-Mail vom 9. März 2011 ergänzende Erläuterungen zur Gestaltung von Hecken zu.

Damit konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG² ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass das geplante Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berühren könnte. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

Aktuell bestehen auf dem Flughafen Bern-Belp 865 Parkplätze, welche unterschiedlich genutzt werden (Passagiere, Freizeitnutzer, Betriebsparkplätze, Mietwagen, Kurzzeitparkplätze) und nicht als Gesamtanlage angesehen werden können (Stellungnahme des beco vom 6. April 2010, S. 5). Betrachtet man nur die bestehenden, für die Flughafenbenutzer zur Verfügung stehenden Parkplätze, beträgt die Anzahl

¹ Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

² Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (SR 748.0)

inkl. Kurzzeit- und Mietwagenparkplätzen 567. Davon fallen unter Berücksichtigung der rückzubauenden 44 provisorischen Plätze 269 weg, sodass noch 298 disponibel sind. Mit den geplanten neuen 270 Parkplätzen wird die Schwelle von 500 Plätzen gemäss Nr. 11.4 des Anhangs zur UVPV³ überschritten. Die wegfallenden Parkplätze haben darauf keinen Einfluss, weil das Bundesgericht die Anwendung des Nettoprinzips verneint⁴.

Doch auch wenn der räumliche und funktionale Zusammenhang der Anlagen bejaht werden sollte (Flughafen- und Freizeitnutzung) und von einer Gesamtanlage auszugehen wäre, ist die UVP-Pflicht zu bejahen, weil es sich um eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Ausgehend von 865 aktuell zur Verfügung stehenden Parkplätzen werden unter Berücksichtigung der Veränderungen im Verlaufe des Jahres 2010 noch 701 Plätze bestehen (wovon 403 den Freizeitnutzern offen stehen; Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009, S. 6). Mit dem Vorhaben sollen 270 Plätze hinzukommen, was einer wesentlichen Erweiterung um 38 % entspricht⁵. Auch hier gelangt das Nettoprinzip nicht zur Anwendung.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist somit gegeben.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprache*

Die Vereinigung gegen Fluglärm begründet ihre Legitimation zur Einsprache mit ihrer langjährigen Beschäftigung mit dem Flughafen Bern-Belp und den schädlichen Auswirkungen des Flugverkehrs. Gemäss den eingereichten Statuten gehört es u. a. zu den dauernden Hauptaufgaben des Vereins, Einrichtungen, die vornehmlich dem Flugverkehr dienen, sowie deren Erweiterung zu verhindern. Nachdem es sich beim vorliegenden Parkplatzprojekt um eine Flugplatzanlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an Rechtsverfahren, die solche Anlagen zum Gegenstand haben, vom beschriebenen Vereinszweck abgedeckt ist, so dass die Legitimation der Einsprecherin zu bejahen ist.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie

³ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

⁴ BGE 114 Ib 344, E. 3.a)

⁵ UVP-Handbuch, BAFU, 2009, Modul 2, Nr. 4.2

diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das vorliegende Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3). Von den angehörten Fachstellen des Kantons und des Bundes wird der Bedarf für den neuen Parkplatz anerkannt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Einsprecherin, welche allerdings bloss einen Bedarf von 159 bis max. 180 Parkplätzen geltend macht und den neuen Parkplatz auf diese Grösse begrenzt haben will. Ihre dazu angestellten Argumente vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Die Gesuchstellerin hat in ihrem Bedarfsnachweis aufgezeigt, weshalb die Erstellung von 270 Parkplätzen in der Nähe des Terminals notwendig ist. Das beco und das ARE halten die entsprechenden Angaben für nachvollziehbar und stellen keine abweichenden Anträge. Das UVEK hat keine Veranlassung, von dieser Beurteilung der Fachstellen abzuweichen.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das derzeit gültige Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp datiert vom 30. Januar 2002. Darin hat der Bundesrat die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die bauliche und betriebliche Entwicklung verbindlich festgelegt. Internationale Vorgaben im Bereich der Sicherheit erfordern jedoch Anpassungen bei der Anordnung der Flughafenanlagen und der Organisation des Flugbetriebs. Im Hinblick auf die geplante 4. Ausbautappe des Flughafens Bern-Belp wird das Objektblatt überarbeitet. Der Koordinationsprozess ist abgeschlossen, das definitive Koordinationsprotokoll liegt vor. Das ergänzte Objektblatt soll vor Ende 2011 dem Bundesrat unterbreitet werden.

Teil dieser Überarbeitung des Objektblatts bildet auch der Neubau Parkplatz Nord, dessen Standort momentan noch ausserhalb des SIL-Perimeters liegt. Die zuständigen Stellen von Bund und Kanton sowie die Gemeinde Belp erachten den Standort indessen als zweckmässig und sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Der Einpassung in die Landschaft soll aber speziell Rechnung getragen werden. Der Parkplatz Nord wird folglich in den Flugplatzperimeter aufgenommen werden.

Bereits anlässlich des Koordinationsprozesses wurde festgestellt, dass der Bau des Parkplatzes Nord so rasch wie möglich vorangetrieben werden soll, um kurzfristige Engpässe im Parkplatzangebot zu vermeiden. Der Standort und das Vorhaben «Neubau Parkplatz Nord» an sich sind unter den betroffenen Planungsträgern unbestritten und stehen somit mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bauinstallationen, z. B. Kräne.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 2. November 2009 unter Ziff. 8 aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen, soweit in dieser Verfügung nicht abweichende Massnahmen festgelegt werden.

Die Gemeinde Belp verlangt, dass ihrer Bauabteilung für die Baukontrolle mind. 2 Tage im Voraus der Baubeginn resp. das Schnurgerüst und die Fertigstellung mitzuteilen seien. Die Schnurgerüstkontrolle erfolge durch den Kreisgeometer.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind auch dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Raumplanung*

Wie bereits ausgeführt (oben B.2.3), steht die Überarbeitung des SIL-Objektblatts für den Flughafen Bern-Belp vor dem Abschluss. Das Vorhaben «Neubau Parkplatz Nord» ist darin enthalten; das Koordinationsprotokoll weist aus, dass sich die beteiligten Planungsträger über das Bauvorhaben einig sind.

Das ARE führt in seiner Stellungnahme vom 10. August 2010 aus, der Standortnachweis sei aus raumplanerischer Sicht erfüllt. Es beantragt indessen, das Vorhaben ins SIL-Objektblatt zu integrieren und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Diesem Antrag wird im Rahmen des SIL-Prozesses entsprochen.

Im Übrigen beantragt das ARE einzelne Auflagen betreffend die im UVB enthaltenen Massnahmen, die Sicherstellung des Ersatzes der Fruchtfolgeflächen sowie den Landschaftsschutz. Die Gesuchstellerin zeigt in ihrer Replik vom 30. August 2010 auf, wie die Anträge des ARE berücksichtigt werden. Das ARE sieht gemäss E-Mail vom 30. September 2010 damit seine Anliegen berücksichtigt.

Das Vorhaben bewirkt mit den vorgesehenen Massnahmen zum Landschaftsschutz keine Beeinträchtigung von Vorgaben der geltenden Richt- und Nutzungspläne und steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.7 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.7.1 Allgemeines

Das AUE formuliert einige bereichsübergreifende Auflagen, wonach die Anlage nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden müsse, die Massnahmen zum Schutz der Umwelt umzusetzen seien, invasive Neophyten zu bekämpfen seien, nach Abschluss der Bauarbeiten ein Schlussbericht zu erstellen sei und die angrenzenden Schutzobjekte und -gebiete sowie der Wald vor Beeinträchtigungen geschützt werden müssten. Diese Auflagen sind unbestritten geblieben und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.7.2 Natur, Landschaft und Wald

Das AUE beantragt, die angrenzenden Schutzobjekte, das kantonale Naturschutzgebiet «Aarelandschaft Thun-Bern», die Aue von nationaler Bedeutung «Belper Giessen» sowie der Wald müssten vor Beeinträchtigungen, namentlich Überschüttungen, Ablagerungen und Einleitungen, geschützt werden. Darüber hinaus dürfe der Wald nicht zurückgedrängt werden. Das BAFU schliesst sich der Beurteilung der kantonalen Fachstellen an und formuliert konkrete Anträge. Es verlangt, dass der Parkplatz mit einheimischen standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen und die Abstellflächen als Schotterrassen auszuführen seien. Die Hecken im Norden und Osten seien mit zugehörigen Krautsäumen mindestens 10 m breit auszuführen. Auf die geplante grossflächige Beleuchtung sei zu verzichten, es sei lediglich während der Betriebszeiten des Flugplatzes eine minimale Beleuchtung der Einfahrt zulässig.

In ihrer Replik vom 12. August 2010 führt die Gesuchstellerin aus, welchen Anträgen sie entspricht bzw. aus welchen Gründen sie den übrigen Anträgen nicht folgen kann.

- a) Sie ist bereit, eine gewisse Anzahl Bäume innerhalb des Parkplatzes und am Rand zu pflanzen. Eine zu dichte Bepflanzung lehnt sie hingegen ab, weil dadurch der

Flächenbedarf für den gesamten Parkplatz deutlich steigen würde. Zudem würden die in den Entwässerungsbanketten gepflanzten Bäume durch ihre Wurzeln die Entwässerung behindern. Die Ausgestaltung mit Schotterrasen biete für die Nutzung durch die Passagiere grosse Probleme, da dieser nicht mit Gepäckwagen und Rollkoffern befahren werden könne. Die vorgesehene Ausführung mit Rasengittersteinen sei für diese Nutzung geeigneter und von der Funktion her mit Schotterrasen vergleichbar.

Das BAFU kommt in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2010 zum Schluss, dass die Anzahl Bäume auf dem Parkplatz so weit wie möglich maximiert werden solle. Damit wird auch dem Anliegen der Gemeinde Belp, welche die Pflanzung von mindestens 15 Bäumen beantragt, im Wesentlichen entsprochen.

Das UVEK stellt fest, dass bezüglich dieses Antrags keine Differenz mehr besteht, so dass eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

Auf die Forderung nach Schotterrasen verzichtet das BAFU, womit sich eine Auflage erübrigt.

- b) Die Gesuchstellerin ist bereit, im Norden die Forderung nach einer insgesamt 10 m breiten Hecke umzusetzen. Im Osten sei dies hingegen nicht möglich, weil damit rund 20 Parkplätze wegfielen und kompensiert werden müssten, was wiederum den Flächenbedarf vergrössere.

Das BAFU ist damit einverstanden, dass die Hecke im Osten lediglich drei Meter breit ausgeführt wird, da sie primär dem Sichtschutz gegenüber dem angrenzenden Weg dient. Die den Parkplatz im Norden abgrenzende Hecke sei – wie von der Gesuchstellerin in Aussicht gestellt – mit den zugehörigen Krautsäumen mindestens zehn Meter breit auszuführen. Diese Breite hält das BAFU für notwendig, damit die Hecke überhaupt eine ökologische Funktion erfüllen könne, auch wenn sie ursprünglich den Schutz des Landschaftsbildes bezwecke. Das UVEK schliesst sich dieser Betrachtung an, womit eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufzunehmen ist.

- c) Die Gesuchstellerin will insbesondere auch aus Sicherheitsgründen nicht auf eine Beleuchtung des Parkplatzes verzichten. Sie ist allerdings bereit, die Störwirkung zu minimieren, indem eine Dämmerungsschaltung eingebaut, die Beleuchtung zeitlich auf den Flugplan abgestimmt, durch den Einsatz von LED die Lichtstrahlung gebündelt und die Anzahl Kandelaber so klein wie möglich gehalten wird.

Das BAFU ist mit diesen vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden. Damit ist auch dieser Punkt bereinigt, und eine entsprechende Auflage kann in die Verfügung übernommen werden.

2.7.3 Gewässerschutz

Das AUE hat die vom AWA formulierten Anträge zum Gewässerschutz übernommen, die zudem vom BAFU unterstützt werden. Für die Bauphase geht es dabei um den Beizug einer hydrogeologisch geschulten Fachperson, den Schutz des Grundwasserspiegels, das Material für Sicker- und Drainageschichten sowie die Meldung der Versickerungsanlagen an die Gemeinde. Die Auflagen für den Betrieb betreffen die Versickerung des Regenabwassers, Inbetriebnahme und Unterhalt von Versickerungsmulden sowie das Verbot von Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten, das Abstellen von Altfahrzeugen, Fahrzeugteilen oder ausgedienten Sachen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Diese Anträge sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

Schliesslich verlangt das AWA die Berücksichtigung folgender Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien bei der Ausführung des Werkes:

- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009);
- Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002);
- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009).

2.7.4 Lärmschutz und Erschütterungen

- a) Die kantonalen Fachstellen stellen zur Lärmbelastung lediglich fest, dass entlang der Zufahrtsstrasse die Lärmimmissionen nicht wahrnehmbar zunehmen werden. Sie stimmen dem Vorhaben daher vorbehaltlos zu.
- b) Das BAFU ist in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2010 der im UVB angewandten Betrachtungsweise, wonach nur der durch die netto 41 zusätzlichen Parkplätze verursachte Mehrverkehr betrachtet wurde, nicht gefolgt. Es hat verlangt, dass insbesondere die 75 Parkplätze von den Plätzen P5 und P6, die von der Flugplatz- an die Freizeitnutzung abgetreten werden, mitgezählt werden und dass ein Parkplatz, der nur im Sommer zur Verfügung steht, gleich beurteilt wird wie ein Ganzjahresparkplatz.

Diesen Einwänden ist die Gesuchstellerin mit einer überarbeiteten Lärmberechnung nachgekommen, welche sie am 30. August 2010 eingereicht hat. Das BAFU hat diesen Nachweis in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 18. Oktober 2010 anerkannt und festgestellt, dass keine weiteren lärmindernden Massnahmen notwendig sind. Das Projekt ist diesbezüglich bundesrechtskonform.

- c) Damit wurde auch der diesbezüglichen Rüge der Einsprecherin insofern entsprochen, als eine erweiterte Betrachtung der Lärmbelastung auf der Zufahrt aufgrund der überarbeiteten Parkplatz- und Verkehrszahlen vorgenommen wurde. Soweit darüber hinaus gehend, ist die Einsprache unter Hinweis auf die vom BAFU festgestellte Bundesrechtskonformität in diesem Punkt abzuweisen.

Bezüglich der Korrelation zwischen Parkplatzzahl und Flugbewegungen hält das BAFU der Einsprecherin entgegen, dass die beantragten Parkplätze zwar die Attraktivität für die Anreise per Auto erhöhen könnten, aber keinen Einfluss auf den Fluglärm hätten. Dieser werde einzig über das Betriebsreglement beeinflusst, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei. Dieser Argumentation stimmt das UVEK vollumfänglich zu, weshalb die Einsprache auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

- d) Bezüglich Erschütterungen hält das BAFU das Vorhaben mit den vorgesehenen Massnahmen für die Bauphase für genehmigungsfähig.

2.7.5 Luftreinhaltung

Das beco stellt fest, dass das Vorhaben alle gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Lufthygiene erfüllt und deshalb ohne zusätzliche Auflagen umweltverträglich realisiert werden kann.

Das BAFU schliesst sich dieser Beurteilung an. Für die Bauphase verweist es auf die im UVB vorgesehenen Massnahmen.

2.8 *Fuss- und Wanderwege entlang der Giessen*

Das Amt für Umweltkoordination und Energie beantragt, dass die Funktion des Velowegs sicherzustellen und insbesondere die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenverkehrs zu gewährleisten seien. Darüber hinaus müsse der bestehende Radwanderweg während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Sollte dies nicht möglich sein, müsse dies mit einer entsprechenden Umleitung gewährleistet werden. Allfällige Wegverlegungen seien vorgängig mit dem Obergeringenieurkreis II abzusprechen. Die zwei bestehenden Wege (Flur-/Veloweg und Fussweg) dürften nicht mit einem dichten Belag befestigt werden.

Diese unbestrittenen Anträge, welche auch das BAFU mit Stellungnahme vom 19. Juli 2010 unterstützt, werden in die Verfügung aufgenommen.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Bauabteilung der Gemeinde Belp zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Einsprecherin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend Neubau Parkplatz Nord wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Neubau einer Parkfläche mit 270 Autoparkplätzen nördlich des bestehenden Parkplatzes P3.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Parzelle-Nr. 560, Gemeinde Belp

1.3 Massgebende Unterlagen

- Technischer Bericht vom 26. Oktober 2009;
- Bericht Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. November 2009;
- Plan-Nr. 10179-01, Situation, 1:500, vom 27. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 10179-02, Normalprofil, 1:100, Detail 1:20, vom 27. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 10179-05, Querprofile, 1:100, vom 27. Oktober 2009.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den massgebenden Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Der Bauabteilung Belp sind für die Baukontrolle mind. 2 Tage im Voraus der Baubeginn resp. das Schnurgerüst und die Fertigstellung mitzuteilen.

2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mitzuteilen.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Umweltschutz allgemein*

Es gelten die Auflagen 1.–4. des Berichts des Amts für Umwelt und Energie vom 21. April 2010 (Beilage 1), soweit im Folgenden nicht abweichende Massnahmen angeordnet werden.

2.3 *Natur, Landschaft und Wald*

2.3.1 Die angrenzenden Schutzobjekte, das kantonale Naturschutzgebiet «Aarelandschaft Thun-Bern», die Aue nationaler Bedeutung «Belper Giessen» sowie der Wald müssen vor Beeinträchtigungen, namentlich Überschüttungen, Ablagerungen und Einleitungen, geschützt werden. Überdies darf der Wald nicht zurückgedrängt werden.

2.3.2 Der Parkplatz ist mit einer möglichst hohen Anzahl von einheimischen standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen.

2.3.3 Die Hecke im Norden des Parkplatzes ist mit den zugehörigen Krautsäumen mindestens zehn Meter, die Hecke im Osten drei Meter breit auszuführen. Die detaillierte Ausführung ist mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern abzusprechen.

2.3.4 Es ist eine Beleuchtung zu wählen, die zu möglichst wenig Abstrahlung in die Umgebung führt. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung nur brennt, wenn dies vom Betrieb her nötig ist (Dämmerungs- und Flugplanschaltung).

2.4 *Gewässerschutz*

2.4.1 Es gelten die Auflagen 5.–11. des Berichts des Amts für Umwelt und Energie vom 21. April 2010.

2.4.2 Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien zu berücksichtigen:

- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009; Beilage 2);
- Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002);

- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009; Beilage 3).

2.5 *Fuss- und Wanderweg entlang der Giessen*

Es gelten die Auflagen 16.–18. des Berichts des Amts für Umwelt und Energie vom 21. April 2010.

3. **Einsprache**

Abweichende Anträge der Vereinigung gegen Fluglärm werden abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Alpar Flug- und Flugplatzgenossenschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)
- Vereinigung gegen Fluglärm, Postfach 118, 3084 Wabern

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Planung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wald, Waldabteilung 5, Hintere Gasse 5, 3132 Riggisberg
- Naturschutzinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen
- Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
- Berner Wirtschaft (beco), Laupenstrasse 22, 3011 Bern

- Einwohnergemeinde Belp, Postfach 64, 3123 Belp
- Energie Belp, Postfach 193, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

1. Bericht des Amtes für Umwelt und Energie vom 21. April 2010
2. Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009)
3. Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.